# Tarifreglement Schulergänzende Betreuung Amriswil

Gültig ab 01.08.2026

## Betreuungseinheiten für die Kinder

| | | |
|---|---|---|
| Modul 1 | Morgen: | 06.45 – 08.15 |
| Modul 2 | Mittag mit Essen: | 11.45 – 13.30 |
| Modul 3 | Früher Nachmittag: | 13.30 – 15.00 |
| Modul 4 | Später Nachmittag mit Zvieri: | 15.00 – 18.00 |

## Allgemeine Grundlagen

- Gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung Kanton Thurgau, RB 861.1: § 4 haben die politischen Gemeinden den Auftrag, bei Bedarf Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung zu fördern und verlangt gemäss § 6 die Zusammenarbeit von politischen Gemeinden und Schulgemeinden.
- Die Volksschulgemeinde (VSG) Amriswil-Hefenhofen-Sommeri bietet Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder an. Je nach Platzangebot besteht auch die Möglichkeit für Mittagsbetreuung von Oberstufenkinder.
- Volksschulgemeinde (VSG) Amriswil-Hefenhofen-Sommeri bietet 8 Wochen Ferienbetreuungsangebot in den Sport-, Frühlings-, Pfingst-, Sommer- (2 Wochen) und Herbstferien.
- Das Tarifreglement wird durch die Volksschulbehörde erlassen und die Tarife werden von der VSG Amriswil-Hefenhofen-Sommeri erhoben.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen rechtzeitig an die Leitung Schulergänzende Betreuung einzureichen.
- Der verwendete Begriff „Erziehungsberechtigte“ beinhaltet Eltern, Stiefeltern, eingetragene Partnerschaften sowie Eltern im Konkubinat mit im gleichen Haushalt lebenden Kindern.
- Die Einstufung der Erziehungsberechtigten in den entsprechenden Tarif erfolgt in der Regel einmal jährlich (August).
- Ein Recht auf Rückerstattung besteht nicht.

## Elternbeiträge

Das Betreuungsangebot ist kostenpflichtig. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen beider Erziehungsberechtigten. Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich das aktuelle Jahresbruttoeinkommen massgebend.
Als Grundlage der Berechnung dient die Bescheinigung über das Bruttoeinkommen und Vermögen der Steuerverwaltung Amriswil, Hefenhofen und Sommeri.
Das Formular «Bestätigung Einkommen/ Vermögen» ist bei der Anmeldung zwingend auszufüllen. Wird keine Bescheinigung ausgefüllt, wird automatisch der Maximaltarif berechnet. Ein Recht auf Rückerstattung besteht hingegen nicht.

Bei unselbständig Erwerbenden umfasst das Jahresbruttoeinkommen den Bruttolohn, gemäss Ziffer 8 Lohnausweis (Bruttolohn inkl. Anteil 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonus, Gehaltsnebenleistungen wie Kost und Logis, etc.), Kinder- und Ausbildungszulagen, Unterhaltsbeiträge/Alimente, Stipendien und Beiträge Dritter, Renten, Kranken- und Unfallversicherungstaggelder, Arbeitslosenentschädigung und Erwerbs-ausfall, Einkommen aus Erwerbsersatzordnung (Militär- und Zivilschutzdienst, Mutterschaftsversicherung). Bezahlte Alimentenleistungen können vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden.

Bei selbständig Erwerbenden dient als Berechnungsgrundlage das Total aller Einkünfte, gemäss Ziffer 9.0 Steuerveranlagungsprotokoll zuzüglich 10 %.

Bezahlte Alimentenleistungen sowie ein ausgewiesener Eigenmietwert können vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden.
Andere regelmässige Einkünfte, wie Erträge aus Kapitalanlagen (über CHF 2'500.00/Jahr), Gewinn aus Miet- und Pachtobjekten, Erträge aus Erbengemeinschaften etc., werden zum Jahresbruttoeinkommen dazu-gerechnet.

Zur Ermittlung des entsprechenden massgebenden Einkommens und Vermögens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:

- Von in ungetrennter Ehe lebenden Erziehungsberechtigten (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen).
- Von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat), vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat.
- Bei nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) ohne gemeinsames Kind gilt das Jahresbruttoeinkommen des leiblichen Elternteils.
- Vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
- Von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald vom Paar ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.
- Bei wöchentlich alternierenden Erziehungsberechtigten ohne Unterhaltspflichten, wird das Bruttoeinkommen/ Steuerbares Vermögen zu je 50% berechnet. Die entsprechenden Unterlagen sind einzureichen.
- Vermögensverhältnisse/ Steuerbares Vermögen Ziffer 37 wird bei der Tarifermittlung berücksichtigt.

**Bemessungsgrundlage**

Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt.
Die Grundlage bilden die aktuellen Lohnausweise der Erziehungsberechtigten sowie die Unterlagen Bezug nehmend auf den Absatz; Elternbeiträge.

Wer einen Beitrag beansprucht, welcher unter dem Maximaltarif liegt, muss die finanziellen Verhältnisse offenlegen und bei der Anmeldung das Formular über das Bruttoeinkommen und Vermögen der Steuerverwaltungen Amriswil, Hefenhofen und Sommeri ausfüllen und der Leitung Schulergänzende Betreuung die Berechtigung erteilen, die Einstufung durch das Steueramt der Stadt Amriswil, der Gemeinde Hefenhofen oder Gemeinde Sommeri vorzunehmen.
Bei Bedarf sind weitere Unterlagen beizubringen.

Nach erfolgter Tariffestlegung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sämtliche Änderungen der persönlichen und familiären Verhältnisse, welche die Tarifeinstufung massgeblich beeinflussen, umgehend mitzuteilen. Als massgebliche Änderungen geltend sämtliche Einkommensänderungen ab 10 %. Nebst Lohnveränderungen gehören dazu auch der Bezug von Taggeldern oder Renten sowie andere Änderungen der Einkommenssituation.

Führen falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und /oder Vermögensverhältnisse zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrages, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der Differenzbetrag und eine Bearbeitungsgebühr werden nachträglich eingefordert. Ein Recht auf Rückerstattung besteht hingegen nicht.
Die Tarifstufen finden Sie im Anhang.

**Allgemein**

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- Die Erziehungsberechtigten legen sich für die Anzahl Betreuungseinheiten während eines Schuljahres fest.

- Bei nachgewiesener unregelmässiger Arbeit können monatlich alternierende Betreuungszeiten beantragt werden. Die dafür notwendigen Unterlagen sind einen Monat im Voraus einzureichen. Umtriebs-Entschädigung pro Semester CHF 50.00.
- Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie die Schulergänzende Betreuung, ermässigt sich der Tarif für das 2. Kind um 10% und für das 3. Kind um 15%.
- Als Basis gelten 39 Schulwochen pro Jahr, worin schulbedingte Abwesenheiten durch bspw. Schulreisen enthalten sind.; Feiertage, Schulanlässe, Freifachkurse und Schulausfälle werden nicht kompensiert oder abgezogen, und gebuchte Module bleiben auch dann kostenpflichtig, wenn ein Kind nicht oder nur teilweise anwesend ist oder der Schulbetrieb ausfällt.
- Eine Reduktion des Elternbeitrages erfolgt nur auf Grund von Krankheit oder Unfall des Kindes, sofern die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. Für die Geltendmachung einer Reduktion ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Schulisch bedingte Abwesenheiten von mindestens einer Woche (Lager) werden nicht verrechnet, wenn mindestens eine Woche im Voraus eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt.
- Längere Absenzenmeldungen/ Urlaubsgesuche werden verrechnet, da die Betreuungsplätze reserviert bleiben.
- Für auswärtige Kinder (nicht im Einzugsgebiet der Volksschulgemeinde (VSG) Amriswil-Hefenhofen-Sommeri) besteht je nach Platzangebot die Möglichkeit, die Betreuung in Anspruch zu nehmen; es wird der Maximaltarif verrechnet.
- Für Kinder, die ausschliesslich die Ferienbetreuung besuchen (keine regelmässige Betreuung während den Schulzeiten), wird der Maximaltarif verrechnet. Nur möglich bei genügend Betreuungsplätzen.
- Die Schulergänzende Betreuung behält sich vor, ein Modul bei weniger als fünf Anmeldungen nicht durchzuführen.
- Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Das gilt auch für einen erweiterten Schulweg im Zusammenhang mit dem Besuch der Schulergänzenden Betreuung.

**Ausschluss**

Gefährdet das Verhalten eines einzelnen Kindes andere Kinder oder das Betreuungspersonal, kann die Leitung der schulergänzenden Betreuung das Kind nötigenfalls per sofort und für maximal fünf Tage von der Betreuung ausschliessen. Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen, kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Folgende Ursachen können zum Ausschluss führen (nicht abschliessend) Gewalttaten an Schülerinnen und Schüler oder gegen das Betreuungspersonal.

- Verhalten eines Kindes, das eine dauerhafte Einzelbetreuung benötigt.
- Wiederholte Verstösse gegen die Regeln der schulergänzenden Betreuung.
- Nicht kooperiertes Verhalten der Erziehungsberechtigten.
- Unbezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten.
- Bei ausstehenden Betreibungen behält sich die Schulergänzende Betreuung vor, die Betreuungsleistung einzustellen.

**Kündigung**

Die gebuchten Module sind beidseitig auf Ende Semester (31. Jan.) kündbar. Es gelten 30 Tage Kündigungsfrist. Für das neue Schuljahr (31. Juli) ist immer eine Onlinerückmeldung/ Modulbestätigung nötig.

Beim erstmaligen Eintritt in den ersten Kindergarten gilt eine Probezeit bis zu den Herbstferien.
Nach Absprache ist eine Kündigung zum Ende der Herbstferien möglich, falls die Betreuung nicht fortgeführt werden kann.

**Schlussbestimmungen**

Anpassungen der Modulkosten und Reglements Änderungen bleiben vorbehalten. Sie können jeweils für das kommende Schuljahr beschlossen werden. Mit Genehmigung des vorliegenden Reglements sind sämtliche vorbestehende Reglemente aufgehoben.

**Genehmigungsvermerke**

Genehmigung Änderungen durch die Volksschulbehörde am 19.01.2026.
Dieses Reglement tritt auf den 01.02.2026 in Kraft und ist ab dem 01.08.2026 gültig.

**Kosten Schulergänzende Betreuung**

Grundlagen: Jahresbruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten

| Module Schulergänzende Betreuung | | Ganzer Tag (alle 4 Module) | Morgen Modul 1 | Mittag mit Essen Modul 2 | Früher Nachmittag Modul 3 | Später Nachmittag mit Zvieri Modul 4 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Stufe | Jahresbruttoeinkommen | | 06.45<br>08.15 | 11.45<br>13.30 | 13.30<br>15.00 | 15.00<br>18.00 |
| 1 | 0 - 40‘000 | **23.00** | 4.40 | 8.40 | 4.40 | 9.60 |
| 2 | 40‘001 - 50‘000 | **28.80** | 5.50 | 10.55 | 5.50 | 12.00 |
| 3 | 50‘001 - 60‘000 | **34.55** | 6.60 | 12.70 | 6.60 | 14.45 |
| 4 | 60‘001 - 70‘000 | **42.75** | 8.10 | 14.85 | 8.10 | 16.35 |
| 5 | 70‘001 - 80‘000 | **49.55** | 9.40 | 17.25 | 9.40 | 19.00 |
| 6 | 80‘001 - 90‘000 | **56.50** | 10.70 | 19.70 | 10.70 | 21.60 |
| 7 | 90‘001 - 100‘000 | **63.30** | 12.00 | 22.10 | 12.00 | 24.20 |
| 8 | 100‘001 - 110‘000 | **65.80** | 12.50 | 22.95 | 12.50 | 25.15 |
| 9 | 110‘001 - 120‘000 | **68.45** | 13.00 | 23.85 | 13.00 | 26.20 |
| 10 | über 120‘001 | **71.20** | 13.50 | 24.80 | 13.50 | 27.25 |

**Kosten Ferienbetreuung Angebot während 8 Ferienwochen**

| Module Ferienbetreuung | | Ganzer Tag |
|---|---|---|
| Stufe | Jahresbruttoeinkommen | 06.45<br>18.00 |
| 1 | 0 - 40‘000 | **31.50** |
| 2 | 40‘001 - 50‘000 | **39.40** |
| 3 | 50‘001 - 60‘000 | **47.25** |
| 4 | 60‘001 - 70‘000 | **57.90** |
| 5 | 70‘001 - 80‘000 | **67.15** |
| 6 | 80‘001 - 90‘000 | **76.55** |
| 7 | 90‘001 - 100‘000 | **85.75** |
| 8 | 100‘001 - 110‘000 | **89.15** |
| 9 | 110‘001 - 120‘000 | **92.75** |
| 10 | über 120‘001 | **96.40** |